

Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zur Wohnadresse Minderjähriger (Aufenthaltsort Minderjähriger bei getrenntem Wohnsitz von sorgeberechtigten Eltern)

Diese Erklärung ist nur in Kombination mit einer Zu-, Um- oder Wegzugsmeldung im Rahmen der geltenden Meldevorschriften rechtsgültig.

Personalien Sorgeberechtigte

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Telefon

Name, Vorname

Adresse

Geburtsdatum

Telefon

Personalien minderjährige Kinder

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname

Geburtsdatum

Neue Adresse

Bestätigung

Die unterzeichnende sorgeberechtigte und meldepflichtige Person erklärt hiermit, die **gemeinsame** elterliche Sorge auszuüben und die Zu-, Um- oder Wegzugsmeldung der genannten minderjährigen Kinder im Einverständnis des anderen Elternteils erfolgt ist. Es liegen diesbezüglich keine anderweitigen Entscheide/Massnahmen seitens der zuständigen Kinderschutzhilfe- oder Gerichtsbehörde vor.

Art. 301a

II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

- ¹ Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.
- ² Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzhilfebehörde, wenn:
 - a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
 - b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.
- ³ Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren.
- ⁴ Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.
- ⁵ Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einig, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzhilfebehörde.

Der/die Unterzeichnende bestätigt, das Formular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben. Bei unvollständigen oder nicht korrekten Angaben behalten sich die Einwohnerdienste vor, die Ummeldung rückgängig zu machen.

Bei einer Abmeldung ins Ausland ist zusätzlich zwingend das schriftliche Einverständnis des anderen Elternteils einzureichen.

Datum und Unterschrift

Formular bitte senden an

Einwohnerdienste
Hauptstrasse 42
5757 Menziken

oder per E-Mail an einwohnerdienste@menziken.ch